

Satzung des Kulturring Idstein e.V.

wie zuletzt geändert am 19.3.1996.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kulturring Idstein e.V." und hat seinen Sitz in Idstein.

Er ist beim Amtsgericht Idstein unter der Nummer VR 315 in das Vereinsregister eingetragen

§2 Zweck des Vereins

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" zur Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Idstein. Der Kulturring gibt jedem Idsteiner Bürger Gelegenheit, seine kulturellen Bedürfnisse und Vorschläge zu artikulieren und auf die kulturellen Aktivitäten in seiner Stadt Einfluß zu nehmen.

Der Kulturring hat die ständige Aufgabe, die bestehende kulturelle Situation in Idstein zu analysieren, förderungswürdige kulturelle Aktivitäten im erforderlichen und angemessenen Umfang zu unterstützen und durch eigene Veranstaltungen das kulturelle Angebot in Idstein zu ergänzen.

Der Kulturring berücksichtigt bei seiner Tätigkeit alle kulturellen Bereiche im Sinne eines ausgewogenen Angebots.

Der Kulturring achtet bei seiner Tätigkeit auf die gute Zusammenarbeit mit allen Idsteiner Vereinen sowie allen Gruppen mit kulturellen Zielsetzungen.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich nicht gebunden.

§3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
 - a) persönliche Mitgliedschaft: alle natürlichen Personen
 - b) korporative Mitgliedschaft: alle Vereine, Verbände usw.
 - c) fördernde Mitgliedschaft: alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten rechts sowie natürliche Personen, welche vorwiegend durch finanzielle Beiträge am Vereinsleben teilnehmen wollen.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen den Beschluß des Vorstandes hat der Antragsteller und jedes Vereinsmitglied das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen.

§5 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6 1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den Schluß eines Geschäftsjahres durch

- c) schriftliche Anzeige an den Vorstand möglich ist.
- c) durch Ausschluß. Dieser Ausschluß wird ausgesprochen durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung, die in einem Abstand von mindestens einer Woche erfolgen und die Androhung des Ausschlusses enthalten müssen, seinen Beitragsrückstand nicht begleicht. Ferner kann der Ausschluß ausgesprochen werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere im Fall eines Verstoßes gegen die in der Satzung festgelegten Zwecke des Vereins.

2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Sacheinlagen zurück.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Arbeitskreise für
 - aa) Bildende Kunst
 - bb) Literatur
 - cc) Musik
 - dd) Octopus
 - ee) Studien- und Festivalreisen
 - ff) Theater

Weitere Arbeitskreise können durch Beschluß des Vorstandes vorläufig gebildet werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§8 Mitgliederversammlung

1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist in jedem Kalenderjahr einmal einzuladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich erachtet,
 - b) wenn mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen.
4. Der Vereinsvorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.
5. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der Stimmen.

Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich bei

 - a) Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds
 - b) Ausschluß eines Mitgliedes
 - c) Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins s. §§ 16 und 17.
6. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen mindestens 1 Woche vorher dem Vorsitzenden schriftlich und begründet eingereicht werden.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vorjahres
 - b) Jahresbericht des Vorstandes
 - c) Jahresrechnung
 - d) Rechnungsprüfungsbericht
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes